

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 62 (1979-1980)

Artikel: Herrschaft und Kirche in Vuissens im Mittelalter und in der frühen Neuzeit
Autor: Tremp-Urz, Kathrin / Tremp-Urz, Ernst / [s.n.]
Kapitel: 3: Gliederung, Umfang und Einkünfte der Herrschaft Vuissens
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-339594>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im 16. Jahrhundert dominierte der Herrschaftswechsel durch Verkauf. Daß Vuissens immer mehr zu einem wirtschaftlich berechenbaren, «mobilen» Vermögenswert wurde, verpfändet und verkauft werden konnte wie irgend ein anderes Gut, darin zeigt sich ein tiefer Wandel in der Auffassung von Herrschaft, wie er vielleicht das Ende des Mittelalters und seiner Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen ankündigte.

Die Frauen spielten in der Herrschaft Vuissens nicht nur als Erben eine Hauptrolle, sie konnten ausnahmsweise auch als Witwen anstelle ihrer Töchter die herrschaftliche Gewalt nominell und vorübergehend in ihren Händen halten (Katharina von Menthon, Margareta von Challant), wobei allerdings die Schwiegersöhne (Wilhelm von Challant, Amadeus von Viry) das eigentliche Regiment ausübten und die an den Mann gebundenen Lehenspflichten erfüllten. Andere Formen von gemeinsamer Herrschaft finden wir zwischen Vater und Sohn (Châtonnaye 1403 – der Vater als Treuhänder, der Sohn als legitimer Erbe des Muttergutes), zwischen Vater und Schwiegersohn (Wilhelm von Portalban und Johann von Fernay 1364) und zwischen Brüdern (Michael und Wilhelm Musard).

3. Gliederung, Umfang und Einkünfte der Herrschaft Vuissens

Der Überblick über die Herrschaft Vuissens wäre einseitig und verzerrt, wenn wir im Anschluß an die Frage nach den Herren nicht auch die Frage nach dem Inhalt der Herrschaft, nach ihren juristischen und vor allem wirtschaftlichen Aspekten, und nach den Untertanen stellten; ist doch das Herrendasein zutiefst an die Rechte und die Macht über «Subjekte», an die grundherrlichen und banalen Einkünfte gebunden. Es gibt freilich kaum ein komplexeres Gebilde als gerade eine Herrschaft im Rahmen der feudalen Gesellschaft¹⁶⁴.

¹⁶⁴ Cf. M. Bloch, *La société féodale*, Paris 1939, passim; die ganze Komplexität der feudalen Rechtsbeziehungen im bernisch-freiburgischen Waadtland am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit findet ihren Ausdruck im «Coutumier» des Pierre Quisard von 1562, ed. J. Schnell, A. Heusler, *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* 13–15 (1866/67); auf eine vor wenigen Jahren geschriebene modellhafte Studie über Grundherrschaft in der Westschweiz und die Auswertung grundherrschaftlicher Quellen sei an dieser Stelle hingewiesen: N. Morard, *Un document inédit sur la seigneurie foncière au Pays de Vaud: L'«extenta nova» de Palézieux (1337)*, RHV 82 (1974), S. 27–63.

Wir wollen daher auch nicht mehr als einen Abriß vermitteln und stützen uns zu dem Zweck auf eine Auswahl von Quellen mit dem Schwerpunkt im 15. und 16. Jahrhundert. Neben den «Grosses de Reconnaissances» und den «Quernets» als den klassischen Instrumenten grundherrlicher und lehensherrlicher Kontrolle sind für uns die bei der Besetzung durch Freiburg 1461/62 und bei den komplizierten Verkaufsverhandlungen 1568 sorgfältig erstellten Inventare eine wertvolle Hilfe. Zusammen ergeben sie eine schöne Quellenreihe, die es uns gestattet, nicht nur den Zustand der Herrschaft Vuissens zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern auch seine Veränderungen im Laufe der Zeit zu erfassen.

Verwendete Quellen:

- 1382 «Grosse de Reconnaissances» des Notars Chartier (AEF Grosses, Font-Vuissens, Nr. 107).
- 1403 «Quernet» des Lehenskommissärs Balay (ACV Ab 2).
- 1415 «Grosse de Reconnaissances» des Notars Rojolat (AEF Grosses, Font-Vuissens, Nr. 67).
- um 1462 Verzeichnis der Zinsen und Abgaben von Vuissens (AEF Vuissens, Nr. 11).
- 1507 Verkaufsurkunde der Herrschaft Vuissens (AEF Vuissens, Nr. 16).
- um 1568 Verzeichnis der Güter, Rechte und Einkünfte der Herrschaft Vuissens (AEF Vuissens, Nr. 40).

Wie jede Herrschaft bestand die Herrschaft Vuissens im wesentlichen aus drei Bereichen, die sich deutlich voneinander unterscheiden lassen: aus der Jurisdiktion und dem «mandement» über ein Territorium, bestehend aus einer oder mehreren Siedlungen, aus der Grundherrschaft über abhängige Pachtbauern und aus der direkt bewirtschafteten herrschaftlichen Domäne.

Die «Réserve seigneuriale», wie die sich in unmittelbarem, privatem Besitz des Herrn befindlichen Güter auch genannt werden, bildeten einen wichtigen Teil, zeitweise sogar das Rückgrat der Grundherrschaft. Ihr Umfang und ihre Bewirtschaftungsweise konnten großen Veränderungen unterworfen sein; das zeigt sich bei einer Gegenüberstellung der herrschaftlichen Domäne in den Jahren 1403 und 1568:

Die Eigenwirtschaft der Herren von Vuissens:

1403

Schloß
Schloßgarten

ca. 30 Mahd Wiesland
beim Schloß

ca. 40 Jucharten Acker
in «Corevondet»

ca. 60 Jucharten Wald
in «Devens» und
«Corevondet»

1568

Schloß
1 Mahd Wiesland ¹⁶⁵
im «Ancien Curtil»

20 Mahd Wiesland in
und beim «Grand Clos»

ca. 200 Jucharten Wiesen,
sen, Weiden und Acker
mit einem Viehstall in
«Roseye»
120 Jucharten Wald,
ferner ein Wald in
«Laregnie» ¹⁶⁶

Pächter der Domäne
(«grangier du château»):
Gehöft mit Stall und
Scheunen
8 Mahd Wiesland im
«Grand Clos»
10 Mahd Wiesland
95 Jucharten Acker

¹⁶⁵ Ohne auf die Problematik der verschiedenen Maße, Gewichte, Geldeinheiten und ihrer Umrechnung eingehen zu können, seien hier zum besseren Verständnis der folgenden Abschnitte die wichtigsten Werte annäherungsweise angegeben:

Flächenmaße:

1 Juchart Ackerland = 1 Pose = ca. 43 Aren (a)

1 Mahd Wiesland = 1 Seytorée = ca. 30–35 a

1 Tagewerk Weinberg = 1 Fossorier = ca. 4–5 a

Hohlmaße (Melduner Maß):

1 Mütt	= 4 Sack	= 12 Kopf	= 24 Bichet	= 48 Viertel
muid	sac	coupe		quarteron

1 Viertel = ca. 12 l

1 Bichet = ca. 24 l

1 Mütt = ca. 580 l

Geldeinheiten:

1 Pfund (lb)	= 20 Groschen/Solidi (s)	= 240 Denare (d)	
--------------	--------------------------	------------------	--

1 Gulden (fl)	= 12 s	= 144 d	
---------------	--------	---------	--

1 s	= 12 d		
-----	--------	--	--

Diese monetäre Equivalenz gilt für die Verrechnung, nicht für Münzen, die z. T. viel mehr wert waren (Taler, Gulden, etc.), siehe dazu N. Morard, Monnaies de Fribourg – Freiburger Münzen, Freiburg 1969. Zu den Maßen und Gewichten siehe: DHV II, S. 464ff.; Ch.-A. Chevallaz, Aspects de l'agriculture vaudoise à la fin de l'Ancien Régime, Lausanne 1949, S. 24; Dessemontet, S. 243–245.

¹⁶⁶ Dazu kommt ein Rebgut in Grandvaux mit Haus, Scheune und einem Weinberg von 38 Tagewerk.

Das Herz der Herrschaft und zugleich der privaten Domäne bildete 1403 wie 1568 das Schloß: es war sichtbarer Mittelpunkt seigneurialer Präsenz und hob sich deutlich vom bäuerlichen Dorf ab. Neben seiner Funktion als Burg mit Wehrturm, Laufgängen, Wassergraben und Waffenkammern – in den Quellen wiederholt als «fortalicium» bezeichnet¹⁶⁷ – diente es mit seinen zahlreichen Räumen, der Kapelle, dem Taubenschlag usw., dem Herrn und seiner Familie als gelegentlicher repräsentativer Wohnsitz, war auch Wohnung der herrschaftlichen Beamten und Knechte und mit seinen Ökonomiegebäuden vor allem Zentrum des landwirtschaftlichen Betriebes und Stapelplatz für die grundherrlichen Einkünfte¹⁶⁸.

Die eigenwirtschaftlich genutzten Flächen erfuhren von 1403 bis 1568 tiefgreifende Veränderungen: Die Gesamtgröße aller Äcker, Wiesen und Wälder der herrschaftlichen Domäne verdoppelte sich ungefähr in der Zwischenzeit. Der Zuwachs kann mit Hilfe von Flurnamenvergleichen aus zwei verschiedenen Bewegungen erklärt werden. Einerseits gewann man immer wieder durch Rodung und Zurückdrängung des südlichen und östlichen Waldsaumes neues Land. Der Rodungsprozeß blieb auch hier nicht auf das Hochmittelalter beschränkt, sondern war ein kontinuierlicher Vorgang, der sich bis in die Neuzeit verfolgen lässt¹⁶⁹, und an dem offensichtlich neben den Bauern auch der Herr beteiligt war. Andererseits befanden sich 1568 mehrere «Clos» und Weiden in den Händen des Schloßherrn und des Domänenpächters, die 1462 noch an die Gemeinde Vuissens oder an einzelne Bauern verpachtet waren, so die großen Weidegebiete «En la Roseire/Roseye», die im 15. Jahrhundert als Gemeindeallmeind benutzt wurden und dem Herrn damals einen beträchtlichen Zins abwarf¹⁷⁰. Es erfolgte also neben der Ausweitung auch eine Konzentration der Anbauflächen, was eine rationellere und wirtschaftlichere Nutzung der Domäne erlaubte. In diesen Zusammenhang ist auch die zwischen 1403 und 1568 vollzogene Umstellung auf reine Vieh-Milchwirtschaft zu stellen: Während Rudolf von Châton-

¹⁶⁷ 1397 (AEF Vuissens, Nr. 5), 1461 (AEF Châtel-St-Denis, Nr. 5; Philippona, S. 342).

¹⁶⁸ Zur Raumeinteilung und -benützung siehe das im Anhang wiedergegebene Inventar von 1591; zur heutigen Gestalt des Schloßkomplexes: B. de Vevey, Châteaux et maisons fortes du Canton de Fribourg, ASHF 24 (1978), S. 334f.

¹⁶⁹ Cf. oben Kapitel 1.

¹⁷⁰ AEF Vuissens, Nr. 7 (1427), Nr. 8 (1431), Nr. 10 (1460), siehe auch unten Taf. 6 mit dem Zins von 1462.

naye auf seinen Gütern noch gemischte Landwirtschaft mit Ackerbau und Viehzucht betrieb, bewirtschafteten die Amman und Prroman nurmehr Heuwiesen, Weiden und Wälder und produzierten in großem Umfang Fleisch, Milch und Käse. Das Ackerland und ein kleiner Teil der Weiden waren hingegen dem Gutsverwalter in Pacht gegeben und wurden vom Herrn nicht mehr in eigener Regie bearbeitet. Mit der Spezialisierung auf Viehzucht folgten die Herren von Vuissens einer allgemeinen Tendenz in der spätmittelalterlichen, frühneuzeitlichen Landwirtschaft, die u.a. durch eine Veränderung des Klimas, der Konsumgewohnheiten und besonders durch eine verstärkte Nachfrage der Städte nach Fleisch und Milchprodukten hervorgerufen wurde¹⁷¹. In dieser Ausschließlichkeit, die von den Bauern aus Gründen der Selbstversorgung nie erreicht werden konnte, zeigt sich freilich eine bemerkenswerte, modern anmutende Wirtschaftsgestaltung, wie sie nach den Ausführungen im 2. Kapitel über das Desinteresse einiger Herren an ihrer Herrschaft Vuissens eher überrascht! Wieviel Haupt Vieh zum Herrengut gehörten, wissen wir nicht; aber um 1568 mußte die Herde sehr stattlich gewesen sein, wenn man bedenkt, daß nach Aussage der Quellen selber zwei Mahd gutes Weideland einen Ochsen zu mästen vermochten¹⁷².

Die Grundherrschaft über Pachtbauern stellte das zweite Hauptelement der Herrschaft dar. Nachdem sich die Unfreiheit der Bauern zurückgebildet hatte und vermutlich noch vor dem Ende des 14. Jahrhunderts gänzlich verschwunden war – letzte Spuren von Leibeigenschaft finden sich vielleicht in der «Grosse de Reconnaissances» von 1382¹⁷³ –, wurden die bäuerlichen Güter zu einem im Vergleich zur «réserve seigneuriale» immer weniger verfügbaren Teil der Herrschaft. Denn einerseits waren die Pachthöfe erblich geworden und

¹⁷¹ G. Fourquin, *Histoire économique de l'occident médiéval*, Paris 1969, S. 332–359, bes. S. 354ff.; H. Neveux, Déclin et reprise: la fluctuation biséculaire 1330–1560, in: *Histoire de la France rurale*, Bd. 2, Paris 1975, S. 19–173, bes. S. 30ff., 84, 115ff.; H.-C. Peyer, Wollgewerbe, Viehzucht, Solddienst und Bevölkerungsentwicklung in Stadt und Landschaft Freiburg i. Ue. vom 14. bis 16. Jh., FG 61 (1977), S. 17–41, bes. S. 22f., 32f.

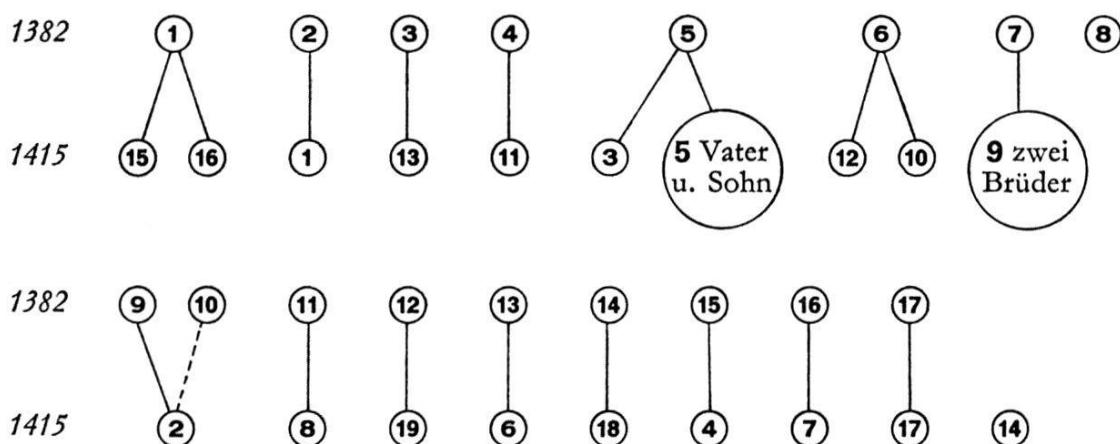
¹⁷² AEF Vuissens, Nr. 40, S. 2.

¹⁷³ Siehe unten in Tafel 7 die Abgaben für die «advoeria» und dazu Champoud, S. 78f.; zum Problem der Freiheit in der Westschweiz des späteren Mittelalters allgemein auch D. Anex, *Le servage au Pays de Vaud (XIII^e–XVI^e s.)*, Montreux 1973, und N. Morard, *Servage ou dépendance au Pays de Vaud?* SZG 25 (1975), S. 1–36.

gingen meistens vom Vater auf den Sohn über, andererseits waren die Bauern als Freie oder auch als «talliables» nicht mehr an die Scholle gebunden und konnten Pachten aufgeben, andere dazuerwerben oder wegziehen. Aus einem Vergleich zwischen den Pächtern in Vuissens von 1382 und 1415 ergibt sich eine verhältnismäßig hohe Mobilität: mehrere Landkäufe und -verkäufe der Pächter untereinander, Landabtausch, neue Verpachtungen durch den Herrn von Vuissens, durch die Kirche von Démoret oder andere Grundbesitzer können festgestellt werden¹⁷⁴.

Mobilität der Bauernpachten 1382–1415

(die Zahlen bezeichnen die Reihenfolge der Bauerngüter innerhalb der «Grosse», z.B. ist die 1382 an erster Stelle beschriebene Pacht 1415 auf zwei Pächter (zwei Brüder) aufgeteilt und befindet sich nun auf den Plätzen 15 und 16 des Verzeichnisses):



Trotz der in einer Zeitspanne von rund dreißig Jahren beobachteten Mobilität blieb die Gesamtzahl der Pächter über die Jahrhunderte hinweg erstaunlich konstant:

1382	17 Pächter
1415	19 Pächter
1462	16 Pächter
1568	21 Pächter (inkl. Pächter des Schloßgutes)
(1978)	14 Bauernhöfe in Vuissens

¹⁷⁴ Diese wertvollen Angaben entnehmen wir dankbar der Seminararbeit von D. Bron und P.-Y. Favez, *Les exploitations paysannes à Vuissens (1382–1415)*, auf die wir uns auch im folgenden Abschnitt stützen.

Vermutlich gab es in Vuissens nicht mehr Bauernhöfe, als Pächter der Herren von Vuissens erscheinen, mit anderen Worten: jeder Bauer des Dorfes besaß in mehr oder weniger großem Umfang Pachtland des Schloßherrn; denn obgleich andere Grundbesitzer wie die Kirche von Démoret, das Kloster Hautcrêt, die Kapelle von Vuissens und auch freies bäuerliches Allodialgut nachgewiesen werden können¹⁷⁵, hielten die Herren von Vuissens die Herrschaft über das Dorf immer ungeteilt in ihrem Besitz, gab es keine «Co-Seigneurie» wie zum Beispiel in Démoret. Das flächenmäßige Verhältnis zwischen der herrschaftlichen Domäne und dem bäuerlichen Pachtland um und nach 1400 erhellt die folgende Zusammenstellung:

Taf. 5: Bebaute Grundfläche in Vuissens (in angenäherten Werten)

	Äcker und Wiesen zusammen	davon Ackerland, resp. Äcker und Wiesen	davon Wiesland, resp. Wiesen und Wald
Herrschaftliche Domäne 1403: Pachtland aller Pächter zusammen	70 p*	40 p	30 p
1382:	485 p	340 p	145 p
1415:	524 p	372 p	152 p
<i>Im Vergleich</i> Pachtland des größten Pachtbauern allein			
1382:	61 p	45 p	16 p
1415:	68 p	49 p	19 p
Bewirtschaftete Fläche von Vuissens in der Neuzeit			
1830: ¹⁷⁶	639 p	362 p	277 p
1978:	722 p		

* p = Pose

¹⁷⁵ Als solches verstehen wir in der «Grosse» von 1415 aufscheinendes zinsfreies Land; zum Besitz der Kirche Démoret und der Kapelle Vuissens siehe in der gleichen Quelle und dazu unten in Kapitel 4; zum Besitz des Klosters Hautcrêt: AEF Vuissens, Nr. 2 (1374), ACV Terriers, Bailliage d'Oron, Fo 8, fol. 115–117 (1547).

¹⁷⁶ Kuenlin II, S. 434.

Das Pachtland bedeckte um 1400 den größten Teil (etwa 7/8) des Gemeindegebietes (der Forst ausgenommen), das Herrenland seinerseits war flächenmäßig kaum ausgedehnter als der Grundbesitz des reichsten Bauern im Dorf. Die Grundlagen des Pachtverhältnisses bildeten der Pachtvertrag («contrat d'accensement») und das genau umschriebene Gewohnheitsrecht des Ortes, beides in den periodisch erstellten «Grosses de Reconnaissances» neu aufgezeichnet. Die Pachtbedingungen waren von der Zustimmung der Bauern abhängig, der Grundbesitzer mußte sich also in gewissem Maß dem Gesetz von Angebot und Nachfrage anpassen. Die in Tafel 6 zusammengefaßten Einnahmen an Zinsen und Abgaben aus der Grundherrschaft zeigen, daß unter diesen Umständen die Leistungen der Pächter im allgemeinen stabil blieben, sogar eher rückläufig waren. Für den Grundherrn mußte sich der Rückgang vor allem bei den Geldzinsen, die einen wesentlichen und proportional wachsenden Teil der Einnahmen ausmachten, nachteilig auswirken, zumal wenn wir die schlechende Geldentwertung des Spätmittelalters bedenken. Umgekehrt bedeutete das für die Bauern langfristig eine Abnahme ihrer Lasten, der durchschnittliche Geldzins pro Bauer betrug nämlich

1382 etwa 35 Solidi

1462 etwa 50 Solidi

1568 etwa 30 Solidi

Taf. 6: Einnahmen der Herren von Vuissens aus der Grundherrschaft

Ortschaft	Jahr	Anzahl Pächter	Geldzins in Solidi(s)	Getreidezins in Bichel		
				Messel	Weizen	Roggen
Vuissens	1382	17	594 s		27	76
	1462	16	804 s	172	24	96
		+ Gemeinde	944 s			
	1568	21	615 s	30	22	82
Démoret	1568	10–11	180 s	32	10	44
Donneloye	1568		103 s	9	32	12
Denezy						
Prévondavaux						
Correvon *						
Thierrens	1568		18 s			12

* Der Zins von diesen Dörfern geht an den Kaplan/Rektor von Vuissens

Neben den einzelnen Bauern trat 1462 auch die Gemeinde Vuissens als Pächterin von viel Wies- und Weideland auf, wofür sie dem Herrn einen hohen Zins bezahlte. Diese Stelle zeigt uns zum ersten Mal deutlich, wie wichtig gegenüber dem Herrn im 15. Jahrhundert der Platz des ländlichen Gemeinwesens neben den einzelnen Bauern geworden ist: ohne schon eine klar umrissene Institution zu sein, hat doch die Gemeinde mit ihren «probi homines» genug Konsistenz, um vom Herrn als Vertragspartner mit eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt zu werden¹⁷⁷. Noch mehr darüber werden wir im nächsten Abschnitt über die banalen Rechte der Herrschaft erfahren. Von den grundherrlichen Einkünften der Herren von Vuissens in den Dörfern der näheren Umgebung verdient Démoret besondere Erwähnung, wo ihnen 1568 entsprechend der Teilherrschaft über dieses Dorf 10–11 Pächter zins- und abgabenpflichtig waren.

Die dritte Gruppe von herrschaftlichen Rechten und Einnahmen leitete sich von der Bann- oder Fiskalgewalt ab und erstreckte sich auf die Untertanen aufgrund ihrer territorialen Zugehörigkeit – als Gegenleistung war der Herr zum Schutz verpflichtet, übte er polizeiliche und richterliche Funktionen aus. In der Praxis waren allerdings die aus der Grundherrschaft und aus der Fiskalgewalt fließenden Rechte kaum sehr streng geschieden und ihre verschiedene Herkunft oft nicht mehr bekannt, betrafen sie doch zur Hauptsache die gleichen Leute, nämlich die in der Herrschaft ansässigen Pächterfamilien.

Bevor wir einen Blick auf die aus der Fiskalherrschaft fließenden Einkünfte werfen, müssen wir uns über den territorialen Umfang der Herrschaft Vuissens genauere Kenntnis verschaffen. Sie umfaßte seit jeher und hauptsächlich das Gebiet («mandement», «ressort») der heutigen Gemeinde Vuissens. Daneben gehörte als zweitwichtigster Bestandteil Démoret teilweise den Herren von Vuissens, obgleich dieses Dorf seit der Errichtung savoyischer Verwaltungsstrukturen der Kastlanei Moudon eingegliedert und nur durch die Person des jeweiligen Herrn mit der Herrschaft Vuissens verbunden war¹⁷⁸. Die «Coseigneurie» Démoret umfaßte 1369 die Hälfte der Grundherrschaft und der Gerichtsherrschaft mit den entsprechenden Ein-

¹⁷⁷ Cf. Anm. 170.

¹⁷⁸ Cérenville, Gilliard, S. 211, 334f.; dies war auch mit ein Grund dafür, daß Démoret 1536 an Bern und nicht an Freiburg fiel, cf. Eidg. Abschiede IV, 1, C, S. 840, 878.

nahmen, wie aus einem Vertrag der beiden Teilherren Johann von Fernay und Jacquet Arma von Moudon hervorgeht¹⁷⁹. Vermutlich war es Jakob von Portalban schon im frühen 14. Jahrhundert gewesen, der als Herr von Vuissens und Démoret – gehörten ursprünglich beide Herrschaften zusammen? – die eine Hälfte Démorets an die Brüder Johann und Anton von Vercelli in Moudon veräußerte, bei denen er nachweislich verschuldet war; die einzige Tochter Antons und Haupterbin der Vercelli, Brusetta, brachte nämlich Démoret in ihre Ehe mit Arma ein¹⁸⁰. Der Zehnt von Démoret indessen gehörte zu einem Dritteln dem Kapitel von Lausanne (zeitweise den Arma) und zu zwei Dritteln den Herren von Vuissens; diese zwei Dritteln verkaufte Amadeus von Viry 1492 seinerseits auch an das Kapitel, gleich wie er eine ganze Reihe von Herrschaftsrechten und Gütern in Thierrens, Donneloye, Denezy, Moudon unter der Klausel des Rückkaufsrechtes in flüssiges Geld verwandelte¹⁸¹; später wurde der Zehnt offenbar teilweise wieder ausgelöst, denn die Freiburger Kommissäre konnten 1568 drei Viertel des Getreidezehnten von Démoret unter den Einnahmen der Herrschaft Vuissens verbuchen. Daß die verschiedenen Herrschaftsrechte allerdings fließend und nie genau proportional aufgeteilt waren, zeigt sich darin, daß in einer Sentenz von 1531 Michael Musard als Inhaber von zwei Dritteln Démorets erschien¹⁸², aber 1568 seine Nachfolger nur noch einen Dritteln der Herrschaft besaßen – den zweiten Dritteln hatte Bern direkt an sich gezogen – während sie z.B. am Backofenzins von Démoret noch zur Hälfte beteiligt waren.

In den anderen umliegenden Dörfern besaßen die Herren von Vuissens verschiedene Herrschaftsrechte, da sie ja lange Zeit ein natürliches Gravitationszentrum der Gegend bildeten. 1403 gehörte ihnen in Thierrens, Donneloye, Denezy und Prévondavaux das «merum et mixtum imperium» (= die hohe und mittlere Gerichtsbarkeit) und jede Art von Jurisdiktion. Doch was davon nicht im 15. Jahrhundert unter dem Druck der finanziellen Erschütterungen während der Herrschaftszeit der Challant und Viry verkauft oder sonstwie aufgegeben wurde, ging in der Folge des bernischen Einmarsches und der Reformation verloren; 1568 waren nur noch einige

¹⁷⁹ AEF Vuissens, Nr. 1; cf. Amman, S. 164f.

¹⁸⁰ Cérenville, Gilliard, S. 113f.

¹⁸¹ Cf. Anm. 104.

¹⁸² AEF Vuissens, Nr. 26.

Bruchstücke in der Hand der Herren von Vuissens: die Jurisdiktion in Prévondavaux und (wohl eher theoretisch) in Thierrens, ein Viertel des Zehnts in Donneloye, sowie einige magere Grundrechte in den übrigen Dörfern.

In Tafel 7 sind alle Einnahmen aufgezeichnet, die aus den banalen und fiskalischen Rechten der Herren von Vuissens flossen. Die Gliederung folgt dabei der Einteilung von Philippe Champoud in seinem Werk über die «Grosse Balay». Wir können hier nicht auf jede einzelne Abgabe eingehen, zumal sich die regionalgeschichtliche Literatur in vergleichbarem Rahmen schon wiederholt damit befaßt hat¹⁸³; nur auf einige Merkmale und Besonderheiten möchten wir hier hinweisen.

Viele Pflichten gegenüber dem Herrn bestanden im Spätmittelalter nur noch aus symbolischen Leistungen, sei es, daß die Abgaben auf einer in früheren Jahrhunderten festgelegten Höhe erstarrt waren, sei es, daß sie durch eine vereinbarte und ebenfalls fixe Geldsumme abgelöst wurden; es trat eine «Versachlichung» der Beziehungen zwischen dem Herrn und dem Pächter/Untertan ein. So konnte die «Gemeinde» Vuissens bereits 1364 in einem Vertrag mit Wilhelm von Portalban und Johann von Fernay die Ablösung der Fuhrenpflicht durch einen festen Betrag von 2 s pro Pflughalter erreichen, 1415 ging die Kompetenz der Flurenpolizei («messelleria») auf gleiche Weise an die Bauern über, 1434 der Backofen und zu einem uns nicht bekannten Zeitpunkt, aber sicher vor 1462, auch das Recht des Brennholznutzens¹⁸⁴. Die Mühle als weitere herrschaftliche Einrichtung wurde alljährlich einem Bauern verpachtet und brachte dem Herrn nur einen bescheidenen Ertrag. Unter solchen Umständen bildete der Getreidezehnt für ihn die weitaus wichtigste banale Einnahmenquelle. Er bestand in Vuissens und Démoret aus je $\frac{1}{4}$ Weizen, $\frac{1}{4}$ Roggen/Mischgetreide und $\frac{1}{2}$ Hafer. Grundsätzlich richtete er sich nach der Höhe der Ernte, in der Praxis wurde er allerdings auch fest in Pacht gegeben und fluktuierte daher entsprechend etwas weniger. Dennoch ist von 1462 bis 1568 eine leichte Erhöhung für

¹⁸³ Dessemontet, S. 254ff.; Champoud, *passim*; Anex, S. 155ff.

¹⁸⁴ Alle diese, im Original nicht mehr erhaltenen Verträge wurden in die späteren «Grosses de Reconnaissances» aufgenommen, z.B. in diejenige von 1468 (AEF Grosses, Font-Vuissens, Nr. 63, fol. 65v–75r) und in die «Grosse» von 1540 (AEF Grosses, Font-Vuissens, Nr. 52, fol. 13–24).

Taf. 7: Einnahmen der Herren von Vuissens aufgrund ihrer Fiskalrechte

	1382	1415	Vuissens 1462	1568	Démoret 1568	Donneloye 1568
<i>Schutzabgabe</i> (avueria) in Weizen	3 Bi					
<i>Feuerstättenzins</i> (focagium) in Hafer				42 Bi		
<i>Haferzins</i> (avoinerie)	[34 Bi]	[38 Bi]		21 Bi		
<i>Geflügelzins</i> (chaponnerie) in Masthühnern	20 [34]	[38]	33	31*	12	18
<i>Frondienste</i>						
– mit dem Pflug	[51 T]	[57 T]	45 s	63 T	22 T	
– mit dem Wagen	34 s	[38 s]	22 s	42 s		
– beim Heuen	30 T		37½ s		11 T	
<i>Flurbüterzins</i> (messelleria)						
– Getreide		½ Bi		½ Bi		
– Geld oder		12 s	12 s	12 s		
– Wachs, Pfund		3	3	3		
<i>Verpflichtung</i> zum militär.						
<i>Reiterauszug</i> (cavalcagium)	13 T					
<i>Türwache</i> (porteria)	4 d	[19 d]				
<i>Zins für das</i> <i>Brennholz</i>			4 ½ s	5 s 3 d		
<i>Backofenzins</i> in Weizen		[30 Bi]	29 Bi	31½ Bi	16½ Bi	
<i>Müblenzins</i>						
– Weizen			7 Bi	12 Bi		
– Roggen			7 Bi	12 Bi		
<i>Getreidezehnt</i>						
– Weizen			102 Bi	132 Bi	72 Bi	5 Bi**
– Roggen			102 Bi	132 Bi	72 Bi	9 Bi**
– Hafer			204 Bi	264 Bi	144 Bi	5 Bi**

* = davon ein Rebhuhn (Perdrix)

** = Maß von Yverdon

T = Tagewerk

[] = theoretischer Anspruch gemäß dem «Quernet» Balay von 1403, vgl. Champoud, S. 82f., 88f., 107, 130; d'Amman, S. 215f.

Vuissens festzustellen, ihr entsprach vermutlich auch eine Steigerung der Ernteerträge in dieser Zeit. Da im Gegensatz zum Pachtzins der Getreidezehnt immer eine Naturalabgabe blieb, war er für den Herrn von Vuissens von besonderem Interesse, konnte er ihn doch zum Marktwert verkaufen und damit die für ihn ungünstige schleichende Münzverschlechterung und Geldentwertung wenigstens hier ausgleichen¹⁸⁵.

Wenn in Tafel 8 ein Überblick über alle grundherrlichen und fiskalischen Einnahmen versucht wird, so geschieht das im vollen Bewußtsein der Ungenauigkeit der errechenbaren Werte, auf die wir uns wie in den Tafeln 6 und 7 nur annäherungsweise verlassen dürfen. Auch können hier allein die genau fixierten, ordentlichen Erträge erfaßt werden, alle «ad hoc» erhobenen Taxen, Gerichtsgebühren, Bußen, Handänderungs- und Erbschaftssteuern usw., werden hingegen durch die unserer Arbeit zugrundeliegenden Quellen nicht erfaßt,

Taf. 8: Zusammenfassung aller grundherrlichen und fiskalischen Einnahmen

	Dorf Vuissens allein			Gesamte Herrschaft Vuissens 1568	Im Vergleich: ¹⁸⁶	
	1382	1462	1568		Herrschaft Belmont 1536	Herrschaft Surpierre 1536
<i>Geld</i>	630 s	1860 s	670 s	971 s	6196 s	1308 s
<i>Getreide</i> ¹⁸⁷						
- Weizen		310 Bi	206 Bi	340 Bi		
- Roggen	30 Bi	133 Bi	166 Bi	289 Bi	3162 Bi	960 Bi
- Hafer	110 Bi	300 Bi	409 Bi	626 Bi	3203 Bi	78 Bi
<i>Masthühner</i>	20	33/38	31	62	44	?
<i>Wachs</i> (Pfund)	?	3	3	3	9	?
<i>Ferner:</i>						
- ausstehende Guthaben in der Höhe von 2000 fl à 5 % Zins				+ 1200 s		
- Schulden gegenüber den Herren von Bern wegen des Kapitels von Lausanne, 500 fl à 5 % Zins				— 300 s		

¹⁸⁵ Zur Geldentwertung im 16. Jh. siehe Ch. Gilliard, *La dépréciation de la monnaie dans la Suisse occidentale au XVI^e s.*, Annales 6 (1934), S. 85–89.

¹⁸⁶ Zu Belmont cf. Dessemontet, S. 269, zu Surpierre cf. G. Castella, *Un mémoire inédit du chancelier François Gurnel (1521–1585)*, ASHF 11 (1921), S. 523.

¹⁸⁷ Für 1382 fehlt der Getreidezehnt.

ebenso sind uns die Gewinne aus der «Réserve seigneuriale» ganz unbekannt. Trotz dieser Mängel und Vorbehalte ist ein Vergleich des «rendement» mit ähnlich strukturierten Herrschaften der näheren Umgebung möglich: die Herrschaft Belmont erreicht ungefähr das 5–6fache an Leistungsfähigkeit, die Herrschaft Surpierre etwa einen Drittels mehr als Vuissens. Daran gemessen erscheint Vuissens als eher bescheidene Herrschaft.

Ein etwas differenzierteres Bild bekommen wir, wenn wir auch die Lasten berücksichtigen, die mit einer Herrschaft verbunden waren, vor allem die Unterhaltskosten für die herrschaftlichen Beamten und Knechte. Während für Belmont wie etwa auch für Prangins eine ganze Reihe von Männern im Dienst und Sold des Schloßherrn nachzuweisen sind, vom Kastlan, dem Richter und Notar bis zum Salterius und den Knechten¹⁸⁸, kennen wir für Vuissens nur wenige Funktionäre: 1516 einen Richter, 1568 den «Grangier» des Schlosses, der vermutlich sein Einkommen aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewann, 1595 in der herrenlosen Übergangszeit einen Kastlan¹⁸⁹. Eigentlich wäre bei der häufigen Abwesenheit und dem mehrheitlich vorhandenen Desinteresse der Herren von Vuissens an ihrer Herrschaft seit der Mitte des 15. Jahrhunderts (wohl mit Ausnahme der Musard) eine starke, auf sich selbst gestellte administrative und richterliche Infrastruktur an Ort und Stelle zu vermuten gewesen; aber in Vuissens lief die Entwicklung eher umgekehrt, immer mehr herrschaftliche Prärogativen und Kompetenzen gingen pachtweise an die Bauern und an die Gemeinde über und verstärkten die rurale Selbstverwaltung – die Folge davon waren nicht nur eine Verminderung der herrschaftlichen Rechte und ein Rückgang der Einkünfte, sondern eben auch eine geringere Belastung durch Funktionäre als in anderen, größeren Herrschaften¹⁹⁰. Daher sieht der Vergleich beim globalen wirtschaftlichen Wert und bei der Höhe des Verkaufspreises für Vuissens etwas weniger ungünstig aus:

¹⁸⁸ Dessemontet, *passim*; G. Rapp, *La seigneurie de Prangins du XIII^e siècle à la chute de l'ancien régime*, Lausanne 1942, *passim*.

¹⁸⁹ AEF Vuissens, Nr. 46, 23.

¹⁹⁰ Das darf uns indessen nicht dazu verleiten, das herrschaftliche Gesinde in Vuissens als zahlenmäßig gering einzuschätzen, wie die vielen Betten im Inventar von 1591 zeigen (cf. Anhang); hingegen waren diese Knechte und Mägde mehrheitlich, wie es scheint, an den herrschaftlichen Haushalt gebunden und hielten sich dort auf, wo der Herr mit seiner Familie gerade wohnte.

Globaler jährlicher Ertrag ¹⁹¹

	Vuissens	Surpierre	Belmont
Ende 15. Jh.			
1536		894 fl	ca. 900 fl
1568	weniger als 400 Taler = 520 fl		

Verkaufspreis der Herrschaft Vuissens ¹⁹²

1470		<i>Zum Vergleich</i> Herrschaft Belmont ¹⁹³ 10 000 sav. Taler = 20 000 fl
1507	9 300 fl	
1555		Konkurswert der Grafschaft Gruyère ¹⁹⁴ 80 500 fl
1567	8 000 Goldtaler	
1568	(5 160 Goldtaler = Betrag des «laudemium», das jeweils tiefer lag als der Verkaufspreis)	
1570	7 500 Goldtaler	
1592	(ca. 5 900 Goldtaler = Schätzung beim Konkurs Ulrichs von Englisberg)	
1598/ 1612	ca. 4500 Goldtaler, Ersteigerung inkl. Nachtragszahlung, ohne Mitherrschaft Démoret	

Überblicken wir die verschiedenen Elemente vorwiegend wirtschaftlicher Natur, welche wir in diesem Kapitel über die Herrschaft Vuissens zusammengetragen haben, so können wir feststellen, daß seit dem 15. Jahrhundert ein Umlagerungs- und Zerstückelungsprozeß stattfand, in dessen Verlauf die Bedeutung der Grundherrschaft stark vermindert wurde, wichtige herrschaftliche Rechte an die Gemeinde übergingen und die rationelle, monokulturale Bewirt-

¹⁹¹ Cf. Amman, S. 28; Castella, ASHF 11 (1921), S. 523; Dessemontet, S. 163.

¹⁹² fl bedeutet hier Gulden «petit poids» = 12 s., nicht den Rheinischen Gulden; bei der Währung des Goldtalers («écu de France»), dessen Kurs infolge der Geldentwertung zwischen 1470 und 1598 von 36 s auf 132 s anstieg (cf. Morard, Monnaies, S. 140ff.), würde eine Umrechnung in fl ein falsches Bild vom tatsächlichen Kaufwert geben.

¹⁹³ Dessemontet, S. 123.

¹⁹⁴ J.-J. Hisely, Histoire du Comté de Gruyère, MDR 1, 11, S. 491.

schaftung der «Réserve seigneuriale» immer mehr zum entscheidenden Rentabilitätsfaktor wurde; durch das Absinken von Vuissens zu einer zweit- oder drittrangigen Herrschaft und die mehrheitliche Absenz der häufig wechselnden Herren beschleunigte sich dieser Vorgang, wobei auch die Domanialwirtschaft zum großen Teil den Händen der Herren entglitt und von einem Pächter besorgt wurde. Damit erweist sich auch an Vuissens die Feststellung von Marc Bloch als richtig: «C'est par une crise des revenus seigneuriaux que se termine le Moyen Age et s'ouvrent les Temps modernes»¹⁹⁵. Im Laufe des 16. Jahrhunderts konnte sich die wirtschaftliche Leistungskraft von Vuissens indessen auf reduzierter Grundlage und auf einem neuen, verhältnismäßig tiefen Niveau stabilisieren, so daß ihr Erwerb durch die Herren von Freiburg 1598 trotz allem von den Zeitgenossen als gutes Geschäft betrachtet wurde.

4. Die kirchlichen Verhältnisse

Daß Herrschaft und Dorf Vuissens bis zur Reformation zur Kirchengemeinde des benachbarten Démoret gehört haben¹⁹⁶, ist unbestritten. Grabungen, die vor einigen Jahren stattfanden, haben das hohe Alter der Kirche von Démoret erwiesen¹⁹⁷. Damit ist freilich über die Entstehung des Dorfes Vuissens noch nichts ausgesagt. Die Abhängigkeit von Démoret hat Apollinaire Dellion offenbar aus dem Visitationsbericht von 1453 geschlossen, wo es heißt: «Item visitarunt capellam de Wicens, filiolam et membrum supradicte parochialis ecclesie de Demoret»¹⁹⁸. Der Visitationsbericht lieferte Dellion zugleich den ersten Beleg für eine Kapelle in Vuissens; daß sie schon älter sein mußte, schloß er aus dem üblen Zustand, in dem sie

¹⁹⁵ M. Bloch, *Les caractères originaux de l'histoire rurale française*, Paris 1960, S. 107; cf. G. Bois, *Crise du Féodalisme*, Paris 1976.

¹⁹⁶ Dellion 12, S. 185–194, S. 188.

¹⁹⁷ H. R. Sennhauser, Ausgrabungen in der Kirche Démoret VD, *Unsere Kunstdenkmäler* 16 (1965), S. 147–150; vgl. Démoret VD, in: *Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Frühgeschichte und Archäologie* 56 (1971), S. 237–239; *Encyclopédie illustrée du pays de Vaud* 6/I: *Les Arts. Architecture, Peinture, Littérature, Musique*, Lausanne 1976, S. 18.

¹⁹⁸ Burgerbibliothek Bern, *Mss. Helv. III. 115*, fol. 134v; vgl. M. Meyer, *Georges de Saluces, évêque de Lausanne, et ses visites pastorales, ou état des églises de la campagne dans le canton de Fribourg au XV^e siècle*, ASHF 1 (1850), S. 155–212, 251–330, S. 297.